

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gästehäuser der djo-Bildungswerk Berlin gGmbH



Gästehäuser der **djo-Bildungswerk Berlin gGmbH** (nachstehend „djo-Bildungswerk“) sind zum 01.09.2019 das Freizeit- und Gästehaus am Wald, das Jugenddorf Ahlbeck und das Jugenddorf am Müggelsee. Sollte das djo-Bildungswerk weitere Gästehäuser als Betreiber übernehmen gelten die AGB auch für diese neu hinzugekommenen Einrichtungen.

Das djo-Bildungswerk betreibt die Gästehäuser in erster Linie als außerschulischen Lernort, um Kinder- und Jugendgruppen die Möglichkeit zu geben, Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen durchzuführen. Einzelpersonen, Erwachsenengruppen oder Familien können unter bestimmten Bedingungen ebenso beherbergt werden. Diese Einzelpersonen, Erwachsenengruppen oder Familien müssen entweder eine Bildungs-, Begegnungs- oder Freizeitmaßnahme durchführen und/ oder einem Verband, einer Institution oder einem Verein angehören, der nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG)) anerkannt ist.

Für alle sonstigen Personengruppen ist eine Beherbergung im Ausnahmefall möglich.

Alle Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

1. Reservierung

Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail reservieren.

Bei der Reservierungsanfrage müssen folgende Angaben mitgeteilt werden: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl und Alter der Personen sowie Art der Maßnahme. Sofern es nötig ist, müssen außerdem Angabe zum Geschlecht der Teilnehmenden sowie zu eventuellen (Sonder-) Verpflegungswünschen erfolgen.

Die Reservierung wird mit der schriftlichen Zusage bzw. dem Abschluss eines schriftlichen Belegungsvertrages für beide Seiten verbindlich.

Unangemeldete Gäste können nur beherbergt werden, wenn es die Belegungssituation zulässt.

2. Preise und Zahlung

Grundlage für die Preise zu allen Leistungen sind die jeweiligen Preislisten der Gästehäuser. Diese werden in der Regel ein Jahr im Voraus überprüft und ggf. angepasst.

Sofern mit der Einrichtungsleitung keine individuellen Absprachen getroffen wurden, welche dann auch im Belegungsvertrag schriftlich fixiert sein müssen, gelten folgende Zahlungsbedingungen. In der Regel wird 30 Tage vor Reiseantritt eine Anzahlung von 80% des Reisepreises fällig.

Nach Erstellung der Schlussrechnung am Abreisetag ist die Restsumme innerhalb einer Woche zu begleichen. Schlussrechnungen bis zu einer Gesamtsumme von 500,- Euro sind grundsätzlich am Abreisetag in bar zu begleichen.

Regional fällige Kurabgaben oder Übernachtungssteuern werden entsprechend der örtlichen Bestimmungen spätestens am Anreisetag mit Einreichung der Teilnehmendenangaben fällig.

3. Absagen

Gäste mit einem Belegungsvertrag müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag beim Gästehaus eingegangen sein, sofern im Belegungsvertrag nichts Anderes vereinbart wurde. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerszahl muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen.

Bei Anmeldungen innerhalb acht Wochen vor Anreise und danach erfolgten Absagen gelten in jedem Fall die Regelungen, die unter »Ausfallzahlung« festgelegt sind.

Die Gästehäuser sind berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis acht Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren. Sollten bereits Anzahlungen erbracht worden sein, werden diese umgehend zurückgezahlt. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

Falls die Teilnehmenden nachweislich dem Ruf oder Ansehen der Gästehäuser schaden oder die allgemeine Sicherheit gefährden, ist die Einrichtungsleitung berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes bestehende Belegungsverträge auch während der Belegung zu lösen.

In Fällen höherer Gewalt kann das djo-Bildungswerk jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

4. Ausfallzahlung

Werden die Absagefristen nicht eingehalten oder ergibt sich zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mehr als zehn Prozent oder sind die Gäste gar nicht erschienen, wird durch das djo-Bildungswerk je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Sollten die dem djo-Bildungswerk durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher als 50 Prozent sein, so wird vom Gast dieser nachweisbare Betrag geschuldet.

Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

5. Belegung

Die Belegung der Gästehäuser und die Zuweisung der Räume erfolgt durch die Einrichtungsleitung, die auch das Hausrecht ausübt. Ein Anspruch auf bestimmte Schlafräume besteht nicht.

Während der Belegung gehört das tägliche Aufräumen und Fegen der Schlafräume, das Ordnen der Betten, die Entsorgung des Mülls aus den Schlafräumen und die Mithilfe beim Geschirrabräumen nach den Mahlzeiten zu den Aufgaben der Gäste.

Die sanitären Einrichtungen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Alle zugewiesenen Räume müssen am Abreisetag bis 10.00 Uhr geräumt sein und besenrein übergeben werden.

Das Gepäck kann bis zur Abreise in einem zugewiesenen Raum abgestellt werden.

6. Mahlzeiten

Das Angebot der Mahlzeiten richtet sich nach dem gebuchten Umfang und erfolgt zu festgesetzten Zeiten. Während der Belegung müssen geringfügige An- und Abmeldungen von Personen zu den Mahlzeiten einen Tag vorher bis 9:00 Uhr bei der Einrichtungsleitung erfolgen.

Auf Allergien und sonstige Essenswünsche wie vegetarisches oder schweinefleischfreies Essen kann, nach vorheriger Anmeldung, eingegangen werden. Dazu steht eine „Küchenliste“ zur Verfügung, die von der Gruppenleitung im Vorfeld ausgefüllt werden sollte.

7. Jugendschutzbestimmung

Die Gästehäuser des djo-Bildungswerkes sind Nichtraucherhäuser, daher ist das Rauchen in allen Gebäuden verboten. Auf den Außengeländen ist das Rauchen nur an dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.

In den Schlafräumen ist der Genuss von Alkohol nicht erwünscht. Das Mitführen und Konsumieren von Drogen jeglicher Art ist in unseren Gästehäusern untersagt.

Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich.

Die verantwortliche/n Aufsichtsperson/en der jeweiligen Gruppen ist/sind zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verpflichtet.

8. Charakter von Veranstaltung

Die Gäste sind nicht berechtigt, die Gästehäuser zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es von Gästen selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.

Die Gäste bekennen sich mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Gästehäusern keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. Insbesondere heißt das, dass weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch die Gäste gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Einrichtungsleitung das Recht unter Anwendung des Hausrechtes für die Unterbindung der Handlung zu sorgen.

9. Fahrzeuge und Parken

Für das Befahren der Gelände aller Gästehäuser gilt die Straßenverkehrsordnung.

Parkplätze sind nur in begrenztem Umfang vorhanden und auf dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Rettungswege sind dabei unbedingt freizuhalten.

Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz! Den Anweisungen der Einrichtungsleitung bezüglich des Abstellens von Fahrzeugen ist Folge zu leisten. Sollten nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, müssen Fahrzeuge außerhalb der jeweiligen Einrichtungen im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt werden.

10. Haftung

Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das djo-Bildungswerk oder dessen Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf den Geländen der Gästehäuser befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das djo-Bildungswerk oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

11. Verjährung, Gerichtsstand, Abtretungsverbot, Streitschlichtung

Ansprüche verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag nach Vertragsende, bzw. dem Datum der Schlussrechnung sofern diese nach dem Vertragsende erstellt wurde.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz der djo-Bildungswerk Berlin gGmbH es sei denn, dass bei Streitigkeiten mit internationalen Gästen internationale Übereinkommen zwingend etwas Anderes vorschreiben. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Gästehäusern des djo-Bildungswerks und den Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass falls die Gäste ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben, nach Art. 6 Abs. 2 der Rom – I Verordnung diese auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießen, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Das djo-Bildungswerk weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass es nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Für alle Buchungsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, weisen wir auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gästehäuser der djo-Bildungswerk Berlin gGmbH treten zum 01.09.2019 in Kraft. Sie werden durch die Hausordnung der Gästehäuser ergänzt.